



Informationen zu unserem Titel „Aufstieg durch Ausbildung“ (10. Auflage, Europa-Nr. 80011)

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eike Brüggemann

Neuordnung des Berufsbildungsgesetzes

Das Bundeskabinett hat die Novelle des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Oktober 2019 beschlossen. Damit wird die duale Berufsaus- und Fortbildung in Deutschland fit und attraktiv für die Zukunft aufgestellt.

Wichtige neue Bestandteile:

– die Einführung einer ausbalancierten und unbürokratischen Mindestvergütung für Auszubildende im BBiG

Das gilt für alle nichttarifgebundenen Ausbildungsverträge. Für das erste Ausbildungsjahr gilt danach für 2020 515€,

2021 550€,

2022 585€,

2023 620€ und ab 2024 Anpassung an die durchschnittliche Entwicklung aller Ausbildungsvergütungen.

Mit Übergang in das zweite und den folgenden Ausbildungsjahren wird dem wachsenden Beitrag zur betrieblichen Wertschöpfung wie bisher durch Ansteigen der Ausbildungsvergütung im zweiten Ausbildungsjahr 18%, im dritten 35 % und im vierten 40% Rechnung getragen.

– die Stärkung und Weiterentwicklung der „höherqualifizierenden“ Berufsbildung mit transparenten beruflichen Fortbildungsstufen und mit eigenständigen und attraktiven Abschlussbezeichnungen.

Diese Fortbildungen sind oft auf dem gleichen Niveau wie ein Studium.

Dafür sind einheitliche Abschlussbezeichnungen vorgesehen:

- Geprüfter Berufsspezialist, wie z.B. Kfz Servicetechniker
- Bachelor Professionel, wie zb. Industriemeister und Fachkaufleute
- Master Professional, wie z.B. Geprüfte Betriebswirte

– die Verbesserung der Durchlässigkeit auch innerhalb der beruflichen Bildung

Diese Regelung bezieht sich auf aufeinander aufbauende zwei- und dreijährige Ausbildungsberufe. Hier kann bei erfolgreicher zweijähriger Ausbildung vom ersten Teil einer Abschlussprüfung des aufbauenden Teiles befreit werden.

– die Optimierung der Rahmenbedingungen des BBiG insbesondere für rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen sowie für ein attraktives Ehrenamt.

Hier kann die Abnahme einzelner Prüfungsleistungen an sogenannte Prüferdelegationen übertragen werden und die Anzahl der notwendigen Prüfer/innen unter bestimmten Voraussetzungen von 3 auf 2 reduziert werden.

Die Möglichkeit eine **Teilzeitausbildung** zu durchlaufen, ist erweitert worden:

Sie gilt jetzt für alle Auszubildenden, vorausgesetzt die Ausbildungspartner sind sich einig.

Die bisherige Regelung des **Jugendarbeitsschutzgesetzes**, dass Auszubildende nach einem Berufsschulunterricht von mehr als 5 Stunden einmal in der Woche nicht mehr in den Betrieb müssen und die Freistellung am Tag vor der Abschlussprüfung, soll nun für alle Auszubildenden gelten.

Die Neuordnung ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Das novellierte BBiG kann auf der Internetseite des BMBF (www.bmbf) heruntergeladen werden.